

Disziplinlosigkeiten zu erziehen. Eine entsprechende Verpflichtung zur ständigen Zusammenarbeit zwischen den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen und der DVP besteht gemäß §§ 34, 48 und 68 GöV. Die Erfahrungen und Möglichkeiten der DVP sind von den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen zu nutzen und bei der Leitung und Planung der gesellschaftlichen Prozesse zu berücksichtigen. Dazu können die Volksvertretungen und die Räte von den Organen der DVP die erforderlichen Auskünfte und Informationen verlangen. Zugleich vermittelt diese Zusammenarbeit der DVP Informationen über Probleme und Widersprüche in der gesellschaftlichen Entwicklung der Territorien, die Rückschlüsse auf Ursachen von Rechtsverletzungen und Wege zu ihrer Bekämpfung zulassen.

In den Städten und Gemeinden ist diese Zusammenarbeit insbesondere darauf gerichtet, die Bewegung für vorbildliche Ordnung, Disziplin und Sicherheit allseitig zu fördern. Die Abschnittsbevollmächtigten (ABV) unterstützen die Staatsorgane in den Städten und Gemeinden bei der Durchsetzung der —fr-Stadt- und Gemeindeordnungen, indem sie im Rahmen ihrer Tätigkeit entsprechende Kontrollen vornehmen; indem sie bei Verstößen die Betroffenen feststellen und die Räte darüber informieren; indem sie diese Bürger belehren oder auf der Grundlage entsprechender Rechtsvorschriften gegebenenfalls ordnungsrechtlich zur Verantwortung ziehen. Eine bewährte Form der operativen Zusammenarbeit - unter Beteiligung von Abgeordneten - sind gemeinsame Kontrollen, z. B. in der Form von Orts-, Wohngebiets- sowie Baustellenbegehungen oder Kontrollen in Wohnheimen, Freizeit- und anderen Einrichtungen.

Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei vom 11. 6. 1968 (GBl. 1 1968 Nr. 11 S. 232) i. d. F. des Gesetzes über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe vom 24. 6. 1971 (GBl. 11971 Nr. 3 S. 49).

Dienstgeheimnisse - nicht offenkundige Tatsachen, Gegenstände oder Nachrichten, die

für die Sicherheit der DDR und die Tätigkeit der Staatsorgane, Betriebe und gesellschaftlichen Organisationen bedeutsam sind und deren unbefugte Offenbarung zu politischen und ökonomischen Nachteilen bzw. Schäden führen kann.

D. können mündlich übermittelt werden oder in vergegenständlichter Form als Schriftstücke, Maschinen, Geräte, Anlagen, Modelle und Muster, Tonträger, Bilder, Filme, Karten, Zeichnungen, Symbole, Zeichen usw. existieren.

Für D. in vergegenständlichter Form gibt es die Geheimhaltungsgrade „Vertrauliche Dienstsache“ (VD) und „Nur für den Dienstgebrauch“ (NfD), die entsprechend der Bedeutung des D. und des geheimzuhaltenden Inhalts bestimmt werden. VD ist der höhere, NfD der niedere Geheimhaltungsgrad.

Alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz und zum Umgang mit D. sind in der AO zum Schutz der Dienstgeheimnisse vom 6. 12. 1971 (GBl.-Sdr. Nr. 717) geregelt, die die Abgeordneten beim zuständigen staatlichen Organ einsehen können.

Die generelle Pflicht der Abgeordneten, zum -fr- Schutz der Staatsordnung und der Volkswirtschaft Wachsamkeit zu üben sowie Staatsgeheimnisse und D. zu wahren, ergibt sich aus § 17 Abs. 3 GöV.

Anordnung über den Umgang mit Dienstsachen und die Erteilung von Dienstaufträgen vom 24. 2. 1983 (GBl. Sdr. 1119).

Dienstleistungen -fr- örtliche Versorgungswirtschaft (ÖVW)

Diktatur des Proletariats -fr Arbeiter- und Bauern-Macht